

**Kleine Mitteilungen.**

**Berurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs.** — Vor mehreren Monaten nahm, wie dem Leipziger Tageblatt berichtet wird, die „Frankfurter Zeitung“ wahr, daß Depeschen, die ihr zugegingen, fast gleichzeitig mit der „Frankfurter Zeitung“ auch in anderen Blättern erschienen. Da es sich meist um Originaldepeschen der eigenen Vertreter der „Frankfurter Zeitung“ in ausländischen Großstädten handelte, so entstand der Verdacht, daß eine Veruntreuung vorliege. Um dem auffälligen Vorgang auf die Spur zu kommen, wurde eines Tages eine Nachricht fingiert und in Satz gegeben, so daß sie zwar auf den Bürstenabzügen für die Korrektur stand, dann aber vor dem Druck zurückgezogen wurde und somit in der „Frankfurter Zeitung“ nicht erschien. Wohl aber brachten wieder andere Blätter diese falsche Meldung, und so war festgestellt, daß in der That eine Veruntreuung vorlag. Die nähere Untersuchung ergab, daß drei Laufburschen der Zeitung einem gewissen Goldstaub in Frankfurt a/M. auf sein Anstiften solche Bürstenabzüge vor dem Erscheinen der Zeitung zugetragen hatten. Goldstaub, der in Frankfurt a/M. ein „Depeschenbureau“ errichtet und in der That zu auswärtigen Blättern Beziehungen von allerdings kurzer Dauer gefunden hatte, entlohnte die Jungen täglich mit kleinen Beträgen von 20–50 s und telegraphierte dann die auf den Abzugstreifen enthaltenen Nachrichten hinaus. Goldstaub, von der Geschäftsleitung der Zeitung zur Rede gestellt, machte Winkelzüge, statt sein Unrecht einzugestehen. Daraufhin erfolgte die Anzeige gegen ihn und am 18. d. M. die gerichtliche Verhandlung. Die Jungen sind in vollem Maße geständig. Der Hauptangeklagte aber will sich unter anderem damit entschuldigen, daß er stets die Quelle angeben und immer erst depechiert habe, nachdem die Zeitung erschienen war. Die Bürstenabzüge habe er vorher zu seiner „Orientierung“ durchgesehen, weil er doch von der Journalistik wenig verstanden und für das Auswählen und Kürzen der Nachrichten mehr Zeit gebraucht habe. Ein Zeuge, der Zeitungspacker Krausch, bekundet, daß auch an ihn Goldstaub, und zwar dreimal, trotz wiederholter Abweisung, mit der Verführung herantreten sei und ihm monatlich 10 M geboten habe. Krausch lehnte ab, indem er erklärte, das Goldstaubsche Ansinnen verlange von ihm etwas Strafbares. Redakteur Dr. Jos. Stern bezeugt unter anderem, daß er im Auftrage der „Frankfurter Zeitung“ dem Goldstaub nach der Entdeckung Straßlosigkeit zugesichert habe, falls er die Angestellten des Geschäfts nenne, die ihm das Material verschafften; auch diesen solle übrigens keine Strafanzeige widerfahren, höchstens die Entlassung. Goldstaub aber machte Ausflüchte und gab der Wahrheit, trotzdem ihm Bedenkzeit gelassen wurde, nicht die Ehre. Die drei Laufburschen dagegen gestanden sofort. Staatsanwalt Reiche beantragt gegen die drei Jungen je vierzehn Tage Gefängnis; ob die Strafe zur Vollstreckung komme, werde in Anbetracht des jugendlichen Alters der Schuldigen vielleicht später zu befinden sein. Dagegen lautet der Antrag gegen Goldstaub auf zwei Jahre Zuchthaus wegen Verleitung zum Diebstahl und wegen gewerbsmäßiger Fehlerei. Der Offizial-Verteidiger der Burschen glaubt, daß sie zwar gewußt haben mögen, etwas Unrechtes zu thun, nicht aber, einen Diebstahl zu begehen, und beantragt daher Freisprechung oder doch höchstens einen Verweis. Rechtsanwält Rich. Bruch, der Verteidiger Goldstaubs, findet zwar die Goldstaubsche Handlungsweise höchst verwerflich, aber nicht kriminell strafbar. Sicherlich ginge ein Strafmaß von zwei Jahren Zuchthaus in diesem Falle bei einem immerhin unbescholtenen Manne zu weit. Die Bürstenabzüge seien, juristisch betrachtet, keine reellen Wertgegenstände. Nur ihr Inhalt besitze Wert. Der Inhalt aber sei nicht gestohlen worden, der Angeklagte wollte ihn nur kennen lernen und hätte die wertlosen Papierstreifen nach dem Lesen sofort wieder zurückgegeben, wenn die Burschen es von ihm verlangt hätten. Diege aber kein eigentlicher Diebstahl vor, so sei der Angeklagte der Fehlerei nicht schuldig. Sodann versucht die Verteidigung darzuthun, daß auch unlauterer Wettbewerb nicht gegeben sei, weil die Bürstenabzüge kein Geschäftsgeheimnis darstellten. Depeschen seien Produkte, die von einer Zeitung vertrieben würden, und nur die Herkunft der Depeschen und die Quelle der Nachrichten fielen unter das Geschäftsgeheimnis. Aus allen diesen Erwägungen müsse der Angeklagte freigesprochen werden.

Das Gericht folgt den Ausführungen des Verteidigers insoweit, als es Bedenken trägt, den Begriff des Diebstahls im vorliegenden Falle als erfüllt anzusehen. Zu diesem Begriff gehöre, daß eine Sache weggenommen werde, in der Absicht, sie dem Besitzer wider dessen Willen dauernd zu entziehen. Hier aber wurde das Objekt kurze Zeit nach der Wegnahme wertlos für den Besitzer. Diebstahl und Fehlerei seien daher nicht anzunehmen gewesen. Wohl aber treffe der Begriff des unlauteren Wettbewerbs zu. Die Laufburschen hätten Geschäftsgeheimnisse unbefugt verwertet. Depeschen seien Mittel zur Herstellung einer Zeitung, und erst diese selber sei das Produkt. Gerade bei einem Zeitungsunternehmen sei die Geheimhaltung des Depeschenmaterials bis zu einem gewissen Zeit-

punkt dem Betriebe nötig und eigentümlich. Die Jungen hätten keine Einsicht in das kriminell-Strafbare ihrer Handlung, sie werden deshalb freigesprochen und die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse übernommen. Der Angeklagte indessen, der gewerbsmäßig vorgegangen sei, sei des unlauteren Wettbewerbs schuldig; sein Verhalten nach der Entdeckung bis auf den heutigen Tag zeuge nicht von Reue, darum war nicht eine Geldstrafe, sondern eine Freiheitsstrafe am Plage, und zwar, weil er bislang unbestraft sei, in Höhe von vier Monaten Gefängnis.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

- Nationalökonomie und Socialwissenschaft. Enthaltend u. a. die reichhaltige Bibliothek des † Herrn Bezirkspräsidenten a. D. Dr. F. Freiherrn von Reitzenstein in Freiburg i. B. Antiq.-Katalog Nr. 396 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. 8°. 90 S. 1762 Nrn.
- Miscellanea. Antiquarischer Anzeiger Nr. 464 von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. 8°. 16 S. Nr. 2180–2450.
- Ansprachen und Tischreden, humoristisch und ernst, für alle Gelegenheiten in Prosa, sowie ferner Trinksprüche und Prologe in Versen. Eduard Bloch's (Berlin) Katalog Nr. 122. 8°. 16 S.
- Festspielhalle; Schaubühne; Jugendbühne; Karneval; Dilettantenoper. Eduard Bloch's (Berlin) Theater-Katalog Nr. 120. 8°. 32 S.
- Allgemeine Bibliographie. Monatliches Verzeichnis der wichtigeren neuen Erscheinungen der deutschen und ausländischen Literatur. Herausgegeben von F. A. Brockhaus in Leipzig. 42. Jahrgang. 1897. Inhaltsverzeichnis. 8°. XLVIII S.
- Botanique. Antiq.-Katalog Nr. 86 von Georg & Co. in Basel. 8°. 24 S. 581 Nrn.
- Verzeichnis einiger Bücher-Sammlungen, darunter der Bücher-Nachlass des † Herrn Josef Leidinger, k. u. k. Rechnungsrates im Obersthofmeisteramte Sr. Majestät des Kaisers. (Versteigerung am 7. März 1898 u. folgende Tage.) Auct.-Katalog von Kubasta & Voigt in Wien. 8°. 63 S. 1846 Nrn.
- Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein und Dr. H. Staub. 3. Jahrg. Nr. 5. (15. Februar 1898.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 85–104. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.
- Catalogo di una scelta libreria numismatica e di archeologia romana e cristiana. (Versteigerung 28. Februar und folgende Tage.) Auct.-Katalog Nr. 80 von P. Luzziotti in Rom, Piazza Crociferi 4. 8°. 59 S. 958 Nrn.
- Revolution 1848. Antiq.-Katalog Nr. 8 von Friedrich Meyer's Buchhandlung in Leipzig. 8°. 16 S. 418 Nrn.
- Livres anciens et modernes. Kataloge Nr. 282, 283, 284 von Martinus Nijhoff im Haag. Sämtlich 8°:
- 282. Beaux-arts. II. Peinture; gravure. S. 43–134. Nr. 636–1838.
- 283. Beaux-arts. III. Architecture; sculpture; arts industriels. S. 135–236. Nr. 1839–3182.
- 284. Economie politique. Commerce; finances; questions sociales. Supplément aux cataloges 268 et 269. 64 S. 1074 Nrn.

**Aussuchen von Warenbestellungen (§ 44 der Reichs-Gewerbe-Ordnung).** — Der Reisende eines Bandagengeschäftes zu A. hatte durch eine Zeitung bekannt gemacht, daß er an einem bestimmten Tage in einem Hotel zu B. anwesend sein werde, um daselbst Bestellungen auf Bandagen für die von ihm vertretene Firma in Empfang zu nehmen, und hatte sich auch in B., ohne einen Wandergewerbescchein zu besitzen, aufgehalten. Deshalb auf Grund der §§ 1<sup>a</sup>, 9, 18, 23 ff. d. Ges. v. 3. Juli 1876 und der §§ 44, 55 der Reichs-Gewerbe-Ordnung verurteilt, ist er vom Kammergericht zu Berlin freigesprochen worden. Unter Bezugnahme auf die Motive zu dem Gesetz vom 6. August 1896 (Druckf. d. Reichstags 1895/96 I. Anlageb. S. 430, 431), durch das der Abs. 3 des § 44 der Reichs-Gewerbe-Ordnung abgeändert ist, führt das Kammergericht aus, unter dem „Aussuchen von Warenbestellungen bei anderen Personen“ könne eine Handlungsweise wie die des Angeklagten nicht verstanden werden. „Er hat nicht Bestellungen bei anderen Personen aufgesucht, sondern ist von den Kunden aufgesucht worden und hat Bestellungen entgegen genommen. Durch die Art und Weise, wie er sich Bestellungen zu verschaffen gesucht hat, werden auch die Nichtkäufer nicht belästigt.“ (Urt. S. 694/97 v. 25. Okt. 1897, mitgeteilt vom Senatspräsidenten Geh. Ober-Justizrat Groschuff in der Deutschen Juristen-Ztg. III, 5.)